



an den Grossen Rat

07.5203.02

FD/P075203

Basel, 5. September 2007

Regierungsratsbeschluss

Vom 4. September 2007

## **Schriftliche Anfrage Christine Keller betreffend Anwendung von § 8 Lohngesetz (Anrechnung von Familienarbeit)**

Der Kanton Basel-Stadt entlohnt seine Mitarbeitenden nach den Bestimmungen des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995. Gemäss § 8, Abs. 2 kann bei der Einstellung, nebst der bisherigen Berufserfahrung, berufsförderliche allgemeine Lebenserfahrung, insbesondere in der Familienarbeit, angemessen angerechnet werden.

§ 12 der Einreihungsverordnung gemäss RRB 47/25.01 vom 14. Dezember 1999 sieht vor :

Abs. 1, Berufserfahrung, die im gleichen Beruf erworben worden ist, wie er in der kantonalen Verwaltung ausgeübt werden soll, wird für die Einstufung voll angerechnet.

Abs. 2, Erfahrungen aus einer verwandten oder niveaugerechten beruflichen Tätigkeit oder aus einer anderen berufsförderlichen Tätigkeit, einschliesslich Erfahrung aus Familienarbeit, wird für alle Funktionen zu mindestens 10 Prozent und zu höchstens 66 Prozent angerechnet.

Abs. 3, Erfahrung aus Familienarbeit wird für Funktionen im Erziehungs- und Pflegebereich zu mindestens 33 Prozent und zu höchstens 66 Prozent angerechnet.

Die einzelnen Fragen beantworten wir wie folgt :

- 1. Wie ist die aktuelle Praxis der Anrechnung bei verschiedenen Bereichen / Funktionen ?*

Wichtig ist, ob die auszuübende Funktion und die gemachte Erfahrung niveaugerecht und / oder verwandt ist. Entsprechend wird die Zeit der gemachten Erfahrung zu hundert, sechsundsechzig, dreiunddreissig oder zehn Prozent bei der Berechnung angerechnet.

Der Anhang zur Weisung zu § 12 (Auszug) zeigt folgende Beispiele für die Anrechnung von Familienarbeit und berufsförderliche Tätigkeiten:

Berufs- und Lebenserfahrung	Beispiel	Anrechnung in %
Verwaltung / Administration		10
Handwerklich / technische Angestellte		10
Familienarbeit mit Kindern	Pflege von Säuglingen / Kinder	66
Familienarbeit ohne Kinder	Pflege von Säuglingen / Kinder	33
Familienarbeit mit / ohne Kinder	Pflege von Erwachsenen	33
Lehramt		
Familienarbeit mit Kinder	Unterricht Kinder / Jugendliche	33
Familienarbeit ohne Kinder	Unterricht Kinder / Jugendliche	10
Familienarbeit mit / ohne Kinder	Unterricht von Erwachsenen	10
Polizei / Feuerwehr / Sanität		10

2. *Rechtfertigt sich aus Sicht der Regierung eine Ausweitung der Anrechnung gegenüber der heutigen Regelung in Gesetz und Verordnung ?*

Aufgrund einer kurzen Umfrage bei anderen Kantonen stellten wir fest, dass die Anrechnung der Familienarbeit beispielsweise in den Kantonen Zürich und Aargau nicht geregelt ist. Im Kanton Solothurn, wo sie zum Beispiel geregelt ist, wird ca. 20 % der Familienarbeit, unabhängig ob es sich um niveaugerechte oder verwandte Tätigkeit handelt, an die Erfahrung angerechnet.

Die dezentralen Personalleiter/innen unserer Verwaltung bestätigen, dass sie keine Probleme bei der Anwendung der Bestimmungen bezüglich Anrechnung der Familienarbeit haben ; weder bei der Lohnfestlegung im Rahmen der Rekrutierung, noch später bei internen Quervergleichen der Mitarbeitenden. Sie verfügen über genügend Spielraum um die Weisungen funktionspezifisch anzuwenden. Aus Sicht des Arbeitgebers besteht kein Bedarf nach einer Ausweitung der Anrechnung von Familienarbeit. Die differenzierte Anrechnung von *niveaugerechter* und *verwandter* Tätigkeit unterstreicht den fortschrittlichen Charakter des im Kanton Basel-Stadt angewandten Systems, wo Familienarbeit bis 66% berücksichtigt werden kann.

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Anfrage Christine Keller betreffend Anwendung von § 8 Lohngesetz (Anrechnung von Familienarbeit) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog  
Präsidentin



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber